



TAIHO-BUKAN
Shotokan Karateschule Cham/JKS

Alte Steinhauserstrasse 21 / 6330 Cham

ENTWURF STATUTENÄNDERUNG

Alt	Neu
<p>I NAME + SITZ</p> <p><i>Art. 1</i> Unter dem Namen TAIHO-BUKAN Karateschule besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. TAIHO-BUKAN ist Mitglied der JKS-Schweiz. Sitz der TAIHO-BUKAN Karateschule ist die Gemeinde, in der die Schule das Dojo gemietet hat.</p>	<p>NAME + SITZ</p> <p><i>Art. 1</i> Unter dem Namen TAIHO-BUKAN Karateschule besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. TAIHO-BUKAN ist Mitglied der JKS-Schweiz. Sitz der TAIHO-BUKAN Karateschule ist die Gemeinde, in der die Schule das Dojo gemietet hat.</p>
<p>II ZWECK</p> <p><i>Art. 2</i> Die TAIHO-BUKAN Karateschule bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen Karate-Do durch fachkundige Instuktor/innen.</p>	<p>ZWECK</p> <p><i>Art. 2</i> Die TAIHO-BUKAN Karateschule bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen Karate-Do durch fachkundige Instruktor/innen.</p>
<p>III ORGANISATION</p> <p><i>Art. 3</i> Organe der TAIHO-BUKAN Karateschule sind:</p> <p>1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand</p>	<p>ORGANISATION</p> <p><i>Art. 3</i> Organe der TAIHO-BUKAN Karateschule sind:</p> <p>A Die Generalversammlung B Der Vorstand C Technische Leitung</p>
<p><i>Art. 4.</i> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31.Dezember.</p>	<p><i>Art. 4.</i> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
<p>A Generalversammlung</p> <p><i>Art. 5</i> Die GV wird vom Vorstand einberufen oder wenn gemäss ZGB 64 Abs. 3 ein Fünftel der Mitglieder dies fordert. Das Datum ist den Mitgliedern vier Wochen im Voraus unter der Beilage der Traktandenliste mitzuteilen.</p>	<p>A Generalversammlung</p> <p><i>Art. 5</i> Die GV oder ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen oder wenn gemäss ZGB 64 Abs. 3 ein Fünftel der Mitglieder dies fordert. Das Datum ist den Mitgliedern vier Wochen im Voraus unter der Beilage der Traktandenliste mitzuteilen.</p>
<p><i>Art. 6</i> Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p>	<p><i>Art. 6</i> Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p>

<p><i>Art. 7</i> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Versammlungsvorsitzenden.</p>	<p><i>Art. 7</i> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Versammlungsvorsitzenden.</p>
	<p><i>Art. 8</i> Stimmberechtigt an den Versammlungen sind alle handlungsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Für ein Mitglied unter 18 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.</p>
<p><i>Art. 8</i> Die GV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin eröffnet und geleitet. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom/von der Versammlungsvorsitzenden bestimmt.</p>	<p><i>Art. 9</i> Die GV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin eröffnet und geleitet. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom/von der Versammlungsvorsitzenden bestimmt.</p>
<p><i>Art. 9</i> Der GV stehen folgende Befugnisse zu: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 2. Entgegennahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/in und des/der Technischen Leiters/in 3. Genehmigung des Rechnungsberichtes 4. Statutenänderungen 5. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets 6. Wahlen: Vorstand 7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p>	<p><i>Art. 10</i> Der GV stehen folgende Befugnisse zu: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 2. Entgegennahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/in und des/der Technischen Leiters/in 3. Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes 4. Dechargeerteilung an Vorstand 5. Wahlen: Vorstand und Revisoren 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 7. Statutenänderungen 8. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets</p>
<p>B Vorstand <i>Art. 11</i> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: • Präsident / Präsidentin • Vizepräsident / Vizepräsidentin • Technischer Leiter / Technische Leiterin • Sekretär / Sekretärin • Kassier / Kassiererin</p>	<p>B Vorstand <i>Art. 11</i> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: • Präsident / Präsidentin • Vizepräsident / Vizepräsidentin • Technischer Leiter / Technische Leiterin • Kassier / Kassiererin</p>
<p><i>Art. 12</i> Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit (Ausnahme: Technische Leitung. Siehe Art. 18).</p>	<p><i>Art. 12</i> Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit (Ausnahme: Technische Leitung. Siehe Art. 18).</p>
<p><i>Art. 13</i> Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten/die Präsidentin handelt. Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin muss an der nächsten ordentlichen GV bestätigt werden.</p>	<p><i>Art. 13</i> Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten/die Präsidentin handelt. Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin muss an der nächsten ordentlichen GV bestätigt werden.</p>

<p><i>Art. 14</i> Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche GV abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwenden Stimmen.</p>	<p><i>Art. 14</i> Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche GV abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwenden Stimmen.</p>
<p><i>Art. 15</i> Vorstandssitzungen finden auf rechtzeitige Einladung des Präsidenten/der Präsidentin statt, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.</p>	<p><i>Art. 15</i> Vorstandssitzungen finden auf rechtzeitige Einladung des Präsidenten/der Präsidentin statt, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.</p>
<p><i>Art. 16</i> Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.</p>	<p><i>Art. 16</i> Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.</p>
<p><i>Art. 17</i> Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung und Leitung der GV • Vorbereitung der Traktanden und Ausführung von Beschlüssen • Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte • Vertretung und Aufrechterhaltung der Kontakte zur JKS-Schweiz 	<p><i>Art. 17</i> Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung und Leitung der GV • Vorbereitung der Traktanden und Ausführung von Beschlüssen • Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte • Vertretung und Aufrechterhaltung der Kontakte zur JKS-Schweiz
<p>C Technische Leitung <i>Art. 18</i> Der höchste Dan des Dojos übernimmt automatisch die technische Leitung. Er hat in Zusammenarbeit mit den JKS-Instruktoren/innen die Aufsicht über das Ausbildungswesen und vermittelt den Mitgliedern den neuesten Stand der technischen Entwicklung, sowie Reglementsänderungen die über die JKS-Schweiz geschehen.</p>	<p>C Technische Leitung <i>Art. 18</i> Der höchste Dan des Dojos übernimmt automatisch die technische Leitung. Er hat in Zusammenarbeit mit den JKS-Instruktoren/innen die Aufsicht über das Ausbildungswesen und vermittelt den Mitgliedern den neuesten Stand der technischen Entwicklung, sowie Reglementsänderungen die über die JKS-Schweiz geschehen.</p>
<p>IV MITGLIEDSCHAFT <i>Art. 19</i> Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Anmeldung und die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages.</p>	<p>MITGLIEDSCHAFT <i>Art. 19</i> Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Anmeldung und die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages.</p>
<p><i>Art. 20</i> Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand.</p>	<p><i>Art. 20</i> Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand und ist spätestens einen Monat vor Semesterende mitzuteilen Bei einem Austritt während des Semesters (1.1. bis 30.6. und 1.7 bis 31.12) erfolgt keine Reduktion, bzw. Rückerstattung des Semesterbeitrages.</p>
<p><i>Art. 21</i> Ausschlüsse aus wichtigen Gründen können von der GV beschlossen werden. Ein Ausschluss kann jedoch nur erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen einen solchen befürworten.</p>	<p><i>Art. 21</i> Ausschlüsse aus wichtigen Gründen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betreffenden mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Rekurs an die GV ist möglich.</p>
	<p><i>Art. 22</i> Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt alle Haftpflichtansprüche im Rahmen der Vereinstätigkeit von Mitgliedern ab.</p>

<p>V FINANZEN</p> <p>Art. 22 Die finanziellen Mittel der TAIHO-BUKAN Karateschule bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbeiträgen der Mitglieder • Einnahmen von Gebühren • Beiträgen von Gönnern • Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln der TAIHO-BUKAN Karateschule 	<p>FINANZEN</p> <p>Art. 23 Die finanziellen Mittel der TAIHO-BUKAN Karateschule bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbeiträgen der Mitglieder • Einnahmen von Gebühren • Beiträgen von Gönnern • Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln der TAIHO-BUKAN Karateschule
<p>Art. 23 Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kassier/die Kassiererin • Der Präsident/die Präsidentin 	<p>Art. 24 Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Präsident/die Präsidentin • Der Kassier/die Kassiererin
<p>Art. 24 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.</p>	<p>Art. 25 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.</p>
<p>Art. 25 Die Miete des Dojos wird durch die Vereinseinkünfte bezahlt.</p>	<p>Art. 26 Die Miete des Dojos wird durch die Vereinseinkünfte bezahlt.</p>
<p>Art. 26 Die Instruktoren/innen haben für die Unterrichtsstunden Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Instruktoren/innen und der Vorstand legen die entsprechenden Beträge fest und passen sie gegebenenfalls an.</p>	<p>Art. 27 Die Instruktoren/innen haben für die Unterrichtsstunden Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Instruktoren/innen und der Vorstand legen die entsprechenden Beträge fest und passen sie gegebenenfalls an.</p>
<p>Art. 27 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 28 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; für alle Vereinsschulden ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.</p>
<p>VI AUFLÖSUNG</p> <p>Art. 28 Die Auflösung der TAIHO-BUKAN Karateschule kann nur an einer GV beschlossen werden, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel davon für eine Auflösung aussprechen.</p>	<p>AUFLÖSUNG</p> <p>Art. 29 Die Auflösung der TAIHO-BUKAN Karateschule kann nur an einer GV beschlossen werden, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel davon für eine Auflösung aussprechen.</p>
<p>Art. 29 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.</p>	<p>Art. 30 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.</p>
<p>VII SCHLUSSBESTIMMUNG</p> <p>Art. 30 Eine Abänderung dieser Statuten kann nur von einer GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.</p>	<p>SCHLUSSBESTIMMUNG</p> <p>Art. 31 Eine Abänderung dieser Statuten kann nur von einer GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.</p>
<p>Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.12.1997 angenommen worden. Sie sind ab diesem Datum in Kraft getreten. Angepasst durch den Wechsel des Verbandes von JKA-Schweiz zu JKS-Schweiz wurden die Statuten neu, jedoch mit gleichen Regelungen, geschrieben.</p>	<p>STATUTEN-GÜLTIGKEIT</p> <p>Art. 31 Diese Statuten ersetzen die Basis-Statuten vom 4.12.1997 und sämtliche bisherigen Änderungen.</p>

Cham, 2.12.2014

Der Präsident:

Martin Jans

Die Technische Leiterin

Barbara Jäggi

Genehmigt an der ordentlichen GV vom 15. September 2017.

Der Präsident:

Martin Jans

Die Technische Leiterin:

Barbara Jäggi